

Antragstellende Forschungsvereinigung  
Forschungsvereinigung Muster  
der Arbeitsgemeinschaft industrieller  
Forschungsvereinigungen (AiF)  
Musterstraße 100  
99999 Musterstadt

IGF-Vorhaben-Nr.: 999999 PN  
BMW-AZ: 62402/005-99#999  
Antrags-Nr.: PN09999/99

<u>Gesamtpunkte:</u>	
Begutachtung	32
Bonus <sup>1</sup>	2
Summe	34

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

über die

Arbeitsgemeinschaft industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V. (AiF)  
Bayenthalgürtel 23  
50968 Köln

Abschließendes Votum GAG vom : 04.09.2017  
Frühestmöglicher Arbeitsbeginn : 01.12.2017  
Spätestmöglicher Arbeitsbeginn : 01.03.2019

**Gewünschter Arbeitsbeginn** :

**Antrag auf Förderung eines Einzel-Forschungsvorhabens der Industriellen  
Gemeinschaftsforschung (IGF) als Teil eines PLUS-Gesamtprojekts durch das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMW)**

**1. Forschungsthema**

Modelluntersuchungen

XX Modelluntersuchungen XX

Anschlussantrag zu IGF-Vorhaben-Nr.

Arbeitsbeginn: 01.10.2018    Arbeitsende: 30.09.2020    Dauer in Monaten: 24

<sup>1</sup> Jede Forschungsvereinigung kann einmal im Jahr für ein branchenübergreifendes, branchenrelevantes bzw. technologieweisendes IGF-Vorhaben zwei Bonuspunkte vergeben. Die Begründung für die Vergabe der Bonuspunkte ist diesem Antrag auf Förderung als Anlage beigefügt (falls zutreffend).

## 2. Durchführung des Einzel-Forschungsvorhabens

Forschungseinrichtung(en) für die Durchführung des Einzel-FuE-Vorhabens:

Forschungseinrichtung 1: Universität Muster  
Institut für Mustertechnik  
Name3  
Name4  
Name5  
Musterstraße 100  
99999 Musterstadt

## 3. Beantragung der Zuwendung

Wir beantragen eine Zuwendung in Höhe von

**€ 200.650,00**

für die anteilige Finanzierung des vorgenannten Einzel-Forschungsvorhabens und Bewilligung der Weitergabe an die durchführende(n) Forschungseinrichtung(en) in folgenden Jahresraten (in €):

	<u>Rate 1</u> <u>(2018)</u>	<u>Rate 2</u> <u>(2019)</u>	<u>Rate 3</u> <u>(2020)</u>	<u>Rate 4</u> <u>()</u>	<u>Summe</u>
Forschungseinrichtung 1:	36.550,00	95.360,00	68.740,00		200.650,00
Summen	36.550,00	95.360,00	68.740,00		200.650,00

4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- 4.1 Beschreibung zum Forschungsantrag
- 4.2 Angaben zu der/den das Einzel-Forschungsvorhaben durchführenden Forschungseinrichtung(en)
- 4.3 Abschließendes Votum der zuständigen Gutachtergruppe für die IGF
- 4.4 Finanzierungspläne (Gesamt und je durchführende Forschungseinrichtung)
- 4.5 Erläuterungen zu den Finanzierungsplänen (Gesamt und je durchführende Forschungseinrichtung)
- 4.6 Vorgesehene Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses für das Einzel-Forschungsvorhaben
- 4.7 Kooperationsvereinbarung<sup>2</sup>
- 4.8 Begründung für ein branchenrelevantes/branchenübergreifendes/technologieweisendes Projekt<sup>3</sup>

5. Wir erklären:

- 5.1 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu der/den Forschungseinrichtung(en);
- 5.2 dass mit dem Einzel-Forschungsvorhaben noch nicht begonnen wurde;
- 5.3 dass für das Einzel-Forschungsvorhaben keine finanzielle Förderung bei einer anderen Stelle beantragt wurde oder wird;
- 5.4 dass die Finanzierung der über die beantragte Zuwendung hinaus anfallenden Ausgaben gesichert ist;
- 5.5 unser Einverständnis, dass das BMWi und die AiF die Vorhabenummer, das Thema des Forschungsvorhabens, den Erstempfänger einschließlich seiner Kontaktdaten und den bzw. die Letztempfänger, den für die Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortlichen Projektleiter, die Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses, den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft, eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie die erzielten Ergebnisse und deren Anwendungsmöglichkeiten bekannt geben.

6. **Erklärung über Subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht**

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt. Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die nachstehend aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der AiF unverzüglich alle Änderungen dieser Tatsachen mitzuteilen. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit den nachstehend aufgeführten Tatsachen habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

6.1 Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind  
Subventionserheblich sind die Angaben zum Namen des Antragstellers, die Angaben zu den Nummern 1 bis 3, die Angaben in den Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.5 (4.4 und 4.5 nur soweit sie die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben betreffen) und die Erklärungen zu den Nummern 5.1 bis 5.4.

6.2 Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die der AiF bei der Durchführung des IGF-Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlage (Nebenbestimmungen) mitzuteilen sind:

- dass der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält;
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern;
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- dass die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können;

---

<sup>2</sup> wenn zutreffend

<sup>3</sup> wenn zutreffend

- dass zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden;
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird;
- dass sich der Kassenbedarf zeitlich verschiebt;
- dass die Forschungsergebnisse nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums veröffentlicht werden;
- dass eine Erfindung frei wird oder gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Dienstleistung in Anspruch genommen wird.

Subventionserheblich sind darüber hinaus:

- die Tatsachen im Zwischennachweis und im Schlussnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen;
- Verstöße gegen die Bestimmungen des Corporate Finance Codex (CFC) der AiF;
- jeweils bis Ende des auf die Vorlage des Schlussnachweises folgenden fünften Kalenderjahres: die Übertragung eines Nutzungsrechts an einen Dritten mit Sitz im Ausland ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers und die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben; die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) ist beachtet worden.

Antragstellende Forschungsvereinigung

Der Antrag erfüllt die Zuwendungsvoraussetzungen und wird zur Förderung empfohlen